

Gliederung:

1. Einleitung
2. Voraussetzungen
3. Ausnahmen für einen bestimmten Personenkreis
4. Übersicht über die Erwerbsschwelle innerhalb der EU
5. Erwerb von Neufahrzeugen und verbrauchsteuerpflichtigen Waren
6. Unternehmensinternes Verbringen
7. Steuersätze und Steuerbefreiungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb

1. Einleitung

Bei Wareneinfuhren aus EU-Ländern tritt an Stelle der Einfuhrumsatzsteuer der Tatbestand des innergemeinschaftlichen Erwerbs (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG, § 1 a UStG). Das heißt, dass Unternehmer und andere Erwerbssteuerpflichtige für Importe aus anderen EU-Ländern keine Einfuhrumsatzsteuer an den Zoll bezahlen müssen, sondern ihre Erwerbe in der Umsatzsteuer-Voranmeldung beim zuständigen Finanzamt anzumelden haben. Diese Steuer auf den Erwerb kann – wie andere Vorsteuern – grundsätzlich sofort wieder in der Umsatzsteuer-Voranmeldung abgezogen werden. Die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug (gemäß § 15 UStG) gelten ohne Einschränkung auch für die Steuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb. Eine Rechnung braucht allerdings nicht vorzuliegen (vgl. § 15 Abs. 3 Nr. 3 UStG).

2. Voraussetzungen

Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

1. Ein Gegenstand gelangt bei einer Lieferung an den Abnehmer (Erwerber) gelangt von einem EU-Mitgliedstaates in einen anderen EU-Mitgliedstaat oder aus dem EU-Ausland in die in § 1 Abs. 3 UStG bezeichneten Gebiete (z.B. Freihäfen);
2. der Erwerber (= zivilrechtliche Vertragspartner) muss Unternehmer sein und den Gegenstand für sein Unternehmen erwerben (oder die Lieferung erfolgt an eine juristische Person in den nicht-unternehmerischen Bereich);
3. die Lieferung an den Erwerber wird durch einen Unternehmer gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausgeführt; dieser Unternehmer darf in seinem Sitzland nicht als Kleinunternehmer von der Umsatzsteuer befreit sein. D.h. unentgeltliche Lieferung, z.B. Geschenke, Warenproben und ähnliches, lösen keinen innergemeinschaftlichen Erwerb aus.

3. Ausnahme für einen bestimmten Personenkreis

Die Grundüberlegung für die Ausnahmen besteht darin, dass z.B. Kleinunternehmer, die in einem geringem Umfang Waren aus dem EU-Ausland beziehen nicht automatisch mit der Verpflichtung belastet werden sollen, einen innergemeinschaftlichen Erwerb in Deutschland zu versteuern. Erst ab einer bestimmten Größenordnung (sogenannte Erwerbsschwelle) besteht die Verpflichtung in Deutschland (bzw. im EU-Ausland (vgl. Abschnitt 5)) einen innergemeinschaftlichen Erwerb zu versteuern.

Die Ausnahme greift also:

- für einen bestimmten Personenkreis, sofern
- die Erwerbsschwelle nicht überschritten wird.

Die Erwerbsschwelle gilt für folgenden Personenkreis:

- Unternehmer, die nur steuerfreie Umsätze ausführen, die zum Ausschluss des Vorsteuerabzuges führen (Beispiele: Ärzte, Banken, Versicherungen);
- Kleinunternehmer, für deren Umsätze (gemäß § 19 Abs. 1 UStG) die Umsatzsteuer nicht erhoben wird (der Umsatz darf im vorigen Jahr nicht höher als 17.500 € und im laufenden voraussichtlich nicht höher als 50.000 € sein);
- Land und Forstwirte, die ihre Umsätze (gemäß § 24 UStG) pauschal versteuern;
- juristische Personen, die nicht Unternehmer sind oder die den Gegenstand nicht für ihr Unternehmen erwerben.

Es gilt in Deutschland folgende Erwerbsschwelle:

Bei Erwerben dieses Personenkreises in anderen EU-Ländern darf ein Gesamtbetrag von 12.500 € nicht überschritten werden. Das heißt: Der Erwerber darf im vergangenen Kalenderjahr für nicht mehr als 12.500 € Waren in anderen EU-Ländern eingekauft haben und diese Erwerbsschwelle auch im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht überschreiten. Der Betrag von 12.500 € bezieht sich auf die Summe aller Erwerbe aus allen EU-Ländern, nicht nur auf Erwerbe aus jeweils einem Land. Vergleichbare Regelungen gibt es in den anderen EU-Ländern. Die jeweiligen Erwerbsschwellen sind jedoch unterschiedlich hoch.

Die Personen, für die die Erwerbsschwelle gilt, können jedoch auf deren Anwendung verzichten. Ein solcher Verzicht ist ggf. zu empfehlen, wenn der Steuersatz des Lieferlandes für den erworbenen Gegenstand über den deutschen Steuersatz liegt. Der Verzicht muss gegenüber dem zuständigen Finanzamt erklärt werden (§ 1 a Abs. 4 UStG). Der Erwerber ist daran mindestens zwei Kalenderjahre gebunden und zwar für alle innergemeinschaftlichen Erwerbe.

Beispiel:

Sachverhalt:

Ein Kleinunternehmer möchte im Mai 2005 bei einem Hersteller in Dänemark eine Büromaschine kaufen. Der Preis beträgt 5.000 € zuzüglich 25% dänische Umsatzsteuer. Der Kleinunternehmer hat in 2004 und 2005 keine weiteren Erwerbe aus dem EU-Ausland bezogen.

Lösung:

Damit wäre dieser Umsatz grundsätzlich in Dänemark zu versteuern (Ausnahme: sog. Versandhandelsregelung). Der Kleinunternehmer müsste beim Kauf die dänische Umsatzsteuer mitbezahlen. Der dänische Lieferer hätte diese Steuer dann an das dänische Finanzamt abzuführen. Weil der Steuersatz in Deutschland für diesen Erwerb nur 16% beträgt, kommt es in Betracht, dass der Kleinunternehmer auf die deutsche Erwerbsschwelle verzichtet. Er muss sich dazu eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erteilen lassen, um so in Dänemark dem Lieferer gegenüber belegen zu können, dass er steuerfrei beliefert werden kann. Der Kleinunternehmer muss dann in dem Monat, in dem dieser Erwerb stattfindet, bei dem für ihn zuständigen deutschen Finanzamt eine Umsatzsteuer-Voranmeldung abgeben und die Erwerbssteuer abführen (vgl. § 18 Abs. 4 a UStG).

Es ist jedoch auch in diesem Fall kritisch zu prüfen, ob die Steuerersparnis den zusätzlichen Aufwand tatsächlich übersteigt.

4. Übersicht über die Erwerbsschwellen innerhalb der EU

Die Erwerbsschwellen in den EU-Ländern betragen derzeit in:

Belgien	11.200 EUR	Malta	10.000 EUR
Dänemark	80.000 DKK	Niederlande	10.000 EUR
Deutschland	12.500 EUR	Österreich	11.000 EUR
Estland	160.000 EEK	Polen	10.000 EUR
Finnland	10.000 EUR	Portugal	8.978 EUR
Frankreich	10.000 EUR	Schweden	90.000 SEK
Griechenland	10.000 EUR	Slowakische Republik	420.000 SKK
Irland	41.000 EUR	Slowenien	10.000 EUR
Italien	8.263,31 EUR	Spanien	10.000 EUR
Lettland	7.000 LVL	Tschechien	10.000 EUR
Litauen	35.000 LTL	Ungarn	10.000 EUR
Luxemburg	10.000 EUR	Vereinigtes Königreich	55.000 GBP
		Zypern	6.000 CYP

5. Erwerb von Neufahrzeugen und verbrauchsteuerpflichtigen Waren

Der Erwerb neuer Fahrzeuge und der Erwerb verbrauchsteuerpflichtiger Waren ist auch von dem Personenkreis, für den die Erwerbsschwelle gilt, sowie von Nichtunternehmern in Deutschland in jedem Fall der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Eine Ausnahmeregelung (Erwerbsschwelle) gibt es hier nicht. Zu den verbrauchsteuerpflichtigen Waren (im Sinne des § 1 a UStG) gehören nur Mineralöl, Alkohol und alkoholische Getränke sowie Tabakwaren.

6. Unternehmensinternes Verbringen

Wenn beispielsweise ein deutscher Unternehmer eine Maschine aus seiner französischen Betriebsstätte zu seinem Stammhaus in Hannover transportiert, um sie dort langfristig zu nutzen, handelt es sich dabei um eine grenzüberschreitende unternehmensinterne Verbringung. Dieser Vorgang wird steuerlich in Frankreich wie eine innergemeinschaftliche Lieferung und in Deutschland wie ein innergemeinschaftlicher Erwerb behandelt. Bemessungsgrundlage für den Erwerb ist in diesem Fall der aktuelle Einkaufspreis (vgl. § 10 Abs. 4 UStG), der den Wiederbeschaffungskosten der Maschine entspricht.

Das Verbringen eines Gegenstandes des Unternehmens aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet in das Inland durch einen Unternehmer wird als innergemeinschaftlicher Erwerb fingiert, sofern das Verbringen von der Art (vgl. Abschnitt 15b Absatz 10, 11 UStR) bzw. von der Zeit (vgl. Abschnitt 15b Absatz 12) her nicht zur vorübergehend ist. Für Werklieferungen gelten jedoch Besonderheiten (vgl. Abschnitt 15b Abs. 10 UStR).

7. Steuersätze und Steuerbefreiungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb

Der innergemeinschaftliche Erwerb unterliegt grundsätzlich dem gleichen Steuersatz wie die Lieferung eines erworbenen Gegenstandes im Inland. Es gelten die Vorschriften über die Steuerfreiheit der Einfuhren nach der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung entsprechend (§ 4b UStG). Außerdem sind in § 4b UStG weitere Befreiungen für den Erwerb geregelt. Die Wichtigste besteht darin, dass der Erwerb steuerfrei ist, wenn der erworbene Gegenstand später steuerfrei in ein anderes EU-Land geliefert oder in ein Land außerhalb der EU (Drittland) ausgeführt wird.

Für die Richtigkeit in diesem Merkblatt enthaltenen Angaben können wir trotz sorgfältiger Prüfung keine Gewähr übernehmen.